

Merkblatt zur Hundesteuermäßigung

Gemäß § 5 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerermäßigung gewährt werden

Eine Steuerermäßigung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind (Ermäßigung 50%),

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich)

2. bis zu zwei Jagdhunde eines Jagdausübungsberechtigten, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist. Der gültige Jagdschein ist durch den Jagdausübungsberechtigten bei Antragstellung vorzulegen (Ermäßigung 50 %),

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), gültiger Jagdschein, aktuelle Gebrauchs- bzw. Prüfungsbescheinigung für den Hund

3. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen (Ermäßigung 75 %),

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich)

4. Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. (Ermäßigung 50%)

Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), regelmäßiger Nachweis in Form eines aktuellen Leistungsbescheides (z.B. ALG II-Bescheid, Grundsicherungsbescheid, Wohngeldbescheid), regelmäßiger Nachweis des aktuellen Rentenbescheides oder ähnlicher Nachweis, bei nur vorliegendem Rentenbescheid - vollständiger unterschriebener Mietvertrag, ggf. aktuelle Betriebskostenabrechnung, Angabe der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und sämtliche Einkommensnachweise (z.B. Abfindung, Minijob, Zinseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist gem. § 6 Abs. 2 Hundesteuersatzung:

1. innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes,
2. bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll,

schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.